



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Januar 2021
(OR. en)

5602/21

RC 4
FIN 59

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	5334/21
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 24/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel <i>„Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden“</i>

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

zu dem Sonderbericht Nr. 24/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

„Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 24/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden“ und NIMMT KENNTNIS von den Bemerkungen der Kommission zu dem Bericht;

2. BETONT, dass es sich um die erste Prüfung vom Rechnungshof in Bezug auf die Rolle der Kommission bei der Durchsetzung des Fusions- und Kartellrechts handelt, und WEIST DARAUF HIN, dass sich der Rechnungshof bei seiner Prüfung darauf konzentrierte, wie wirksam die Kommission im Hinblick auf Fusionen und Kartelle Verstöße gegen die EU-Wettbewerbsregeln aufdeckte, wie die Kommission mit den nationalen Wettbewerbsbehörden (im Folgenden „NWB“) zusammenarbeitete und wie sie ihre eigene Leistung bewertete und darüber Bericht erstattete;
3. STELLT FEST, dass der Rechnungshof für die Zwecke der Prüfung die bei der Kommission verfügbaren Unterlagen überprüfte und Befragungen von Bediensteten der Kommission vornahm. In Bezug auf die Fusionskontrolle konzentrierte sich der Rechnungshof bei seiner Prüfung auf die Akten von 13 beabsichtigten Fusionen, die zwischen 2010 und 2017 gemäß der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission angemeldet worden waren. Im Hinblick auf kartellrechtliche Untersuchungen prüfte der Rechnungshof eine Stichprobe von 37 Fällen, deren Untersuchung durch die Kommission zwischen 2010 und 2017 begonnen hatte. Er überprüfte aber auch Berichte und andere Unterlagen über die Aktivitäten in den Jahren 2018 und 2019. Darüber hinaus überprüfte der Rechnungshof auf der Grundlage einer Stichprobe von 38 Fällen, wie die Kommission Anmeldungen der NWB nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 analysiert hatte;
4. BETONT, dass der Rechnungshof in seinem Bericht feststellte, dass die Kommission ihre Durchsetzungsbefugnisse in Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren im Großen und Ganzen gut genutzt hat und mit ihren Entscheidungen wettbewerbsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen hat, NIMMT jedoch die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, wonach es in einer Reihe von Bereichen Verbesserungsbedarf gibt;
5. NIMMT KENNTNIS von den wichtigsten Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
 - es gewisse Einschränkungen der Marktüberwachungs-, Aufdeckungs- und Ermittlungskapazitäten der Kommission gibt;
 - die Kommission ihre Durchsetzungsbefugnisse gut genutzt hat, Herausforderungen jedoch nach wie vor bestehen;
 - die Kommission eng mit den nationalen Wettbewerbsbehörden zusammengearbeitet hat, jedoch nach wie vor Verbesserungsmöglichkeiten bestehen;
 - die Kommission nur begrenzt über die Erreichung von Zielen wie des Verbraucherwohls berichtet;

6. NIMMT KENNTNIS von der ersten Empfehlung des Rechnungshofs, wonach die Kommission, um die Aufdeckung von Verstößen zu verbessern, einen proaktiveren Ansatz verfolgen sollte, indem sie marktrelevante Informationen auf kohärente und kosteneffiziente Weise sammelt und verarbeitet und die Fälle auf der Grundlage klar gewichteter Kriterien auswählt, zum Beispiel mithilfe eines Punktesystems;
7. NIMMT KENNTNIS von der zweiten Empfehlung des Rechnungshofs, wonach die Kommission, um sich im Rahmen der EU-Fusionskontrolle auf effiziente Weise mit Wettbewerbsfragen auseinanderzusetzen und schneller auf die Entwicklung der Märkte, insbesondere der digitalen Märkte, reagieren zu können,
- die Fusionsverfahren und das Fallmanagement weiter optimieren sollte, um alle für den Binnenmarkt relevanten Transaktionen zu erfassen, und eine eingehende Kosten-Nutzen-Analyse betreffend die Erhebung von Gebühren für die Anmeldung von Fusionen durchführen sollte,
 - ihre kartellrechtlichen Interventionsinstrumente stärken und Bekanntmachungen und Leitlinien sowie – nach Ablauf ihrer Geltungsdauer – Gruppenfreistellungsverordnungen aktualisieren sollte, um neuen Gegebenheiten auf den Märkten (hauptsächlich solchen, die sich aus den digitalen Märkten ergeben) Rechnung zu tragen,
 - eine Studie zur abschreckenden Wirkung ihrer Geldbußen durchführen und gegebenenfalls ihre Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen aktualisieren sollte;
8. NIMMT KENNTNIS von der dritten Empfehlung des Rechnungshofs, wonach die Kommission, um das volle Potenzial des Europäischen Wettbewerbsnetzes (im Folgenden „ECN“) auszuschöpfen, i) die Marktüberwachung besser mit den NWB koordinieren und den Austausch von Informationen zu Prioritäten innerhalb des ECN verbessern sollte, um die Transparenz zu erhöhen und Komplementarität anzustreben, und ii) eine bessere Nutzung ihres Frühwarnmechanismus sowie eine Verteilung der Fälle (insbesondere in komplexen digitalen Märkten) fördern sollte, wodurch verhindert wird, dass mehrere Wettbewerbsbehörden ein ähnliches Verhalten desselben Unternehmens untersuchen;

9. NIMMT KENNTNIS von der vierten Empfehlung des Rechnungshofs, wonach die Kommission, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und den Bürgern zu erhöhen,
- regelmäßig Ex-post-Bewertungen der Leistung ihrer Durchsetzungsentscheidungen, einschließlich ihrer Auswirkungen, vornehmen sollte und
 - zusammen mit den NWB ein Konzept für regelmäßige unabhängige Bewertungen der Verwirklichung strategischer Durchsetzungsziele entwickeln sollte, beispielsweise in Form von Peer-Reviews;
10. IST DER AUFFASSUNG, dass diese regelmäßigen unabhängigen Bewertungen auch gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und von unabhängigen Institutionen durchgeführt werden sollten, wobei der Schwerpunkt auf den Auswirkungen wichtiger Durchsetzungsentscheidungen liegen sollte;
11. ERKENNT AN, wie wichtig die Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Binnenmarkts und als ein wesentlicher Faktor für das Wohlergehen der Bürger, der Unternehmen und der europäischen Gesellschaft insgesamt ist, NIMMT KENNTNIS von den Bemerkungen der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs und IST DER AUFFASSUNG, dass der Bericht einen nützlichen Beitrag zu den Überlegungen der Kommission und der Mitgliedstaaten darüber darstellt, wie die EU-Wettbewerbsregeln und ihre Durchsetzung weiter verbessert werden können.
-